

Kann der Geschädigte eines Verkehrsunfalles zusätzlich zu Mietwagenkosten fiktiven Nutzungsausfall geltend machen – Anmerkung zu Urteil des Amtsgericht Schwelm (AG Schwelm) vom 27.12.2020, 25 C 104/20

I.

Wer unverschuldet durch einen Verkehrsunfall geschädigt wird, kann neben den eigentlichen Reparaturkosten auch fiktiven Ersatz für die entgangene Nutzung seines Pkw verlangen. Stattdessen kann er auch einen Mietwagen nehmen und die tatsächlichen Kosten für diesen verlangen. Das AG Schwelm hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob der Geschädigte auch dann noch fiktiven Nutzungsausfall geltend machen kann, wenn er zunächst konkrete Mietwagenkosten verlangt.

II.

Die Klägerin ist unverschuldet mit ihrem Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt worden. Sie ließ dieses reparieren. Die Reparatur dauerte 24 Tage. Die Klägerin nahm einen Mietwagen und verlangte die Mietwagenkosten in Höhe von rund EUR 1.500,00. Darauf zahlte die Beklagte EUR 350,00. Anderthalb Jahre später verlangte die Klägerin fiktive Nutzungsentschädigung in Höhe von knapp EUR 1.900,00, abzüglich der gezahlten EUR 350,00. Das AG Schwelm hat der Klage stattgegeben. Trotz der zunächst geltend gemachten Mietwagenkosten habe die geschädigte Klägerin weiterhin die Wahlfreiheit zwischen konkreten Mietwagenkosten und fiktivem Nutzungsausfall.

III.

1.

Die Entscheidung AG Schwelm ist in dieser Absolutheit nicht zutreffend. Richtig ist der Ausgangspunkt des AG Schwelm, dass der Geschädigte eines Verkehrsunfalles auch Ersatz dafür verlangen kann, dass er während der Reparatur seines Fahrzeugs dieses nicht nutzen kann. Richtig ist auch, dass der Geschädigte die Wahl hat, ob er einen Mietwagen nimmt und diese konkreten Kosten abrechnet oder fiktiv eine Nutzungspauschale abrechnet.

Nicht zutreffend ist allerdings die weitere Überlegung des AG Schwelm, dass es unerheblich sei, wie der Geschädigte seinen Schaden kompensiere. Wesentlicher Grundgedanke des gesamten Schadensersatzrechtes ist, dass der Geschädigte durch den Unfall keinen Vorteil erlangen soll. Er soll so gestellt werden, wie er ohne den Unfall stünde. Hat der Geschädigte für die gesamte Dauer der Reparatur einen Mietwagen genommen und die Mietwagenkosten dafür erhalten, stünde er durch den Unfall besser, wenn zusätzlich den fiktiven Nutzungsausfall verlangen könnte. Die entgangene Nutzung wird bereits durch den Mietwagen kompensiert. Anders ist es dagegen, wenn der Geschädigte nur für einen Teilzeitraum der Reparatur einen Mietwagen nimmt. In der besprochenen Entscheidung sollte die Reparatur zunächst nur sieben Tage dauern, dauerte aber tatsächlich 24 Tage. Hätte die Klägerin zum Beispiel nur für die ersten sieben Tage einen Mietwagen genommen, hätten für die restlichen 17 Tage Nutzungsausfall geltend gemacht werden können.

2.

Entscheidet sich der Geschädigte für einen Mietwagen, können der Schadensersatzpflicht des Schädigers weitere Hürden entgegenstehen: der Geschädigte darf nicht den erstbesten Mietwagen nehmen, sondern muss eine begrenzte Marktschau vornehmen. Damit hier keine Fehler gemacht werden ist anwaltliche Beratung empfehlenswert.

IV.

Nach einem Unfall kann der Geschädigte auch Ersatz für die entgangene Nutzung seines Fahrzeugs verlangen. Er hat die Wahl, ob er die Kosten konkret abrechnet oder fiktiv nach einer Nutzungsentschädigung. Beides kann auch kombiniert werden, wobei aber der Geschädigte durch den Unfall keinen Vorteil erlangen darf. Neben der Nutzungsentschädigung können noch weitere Schadenspositionen geltend gemacht werden, zum Beispiel Schmerzensgeld. Damit bei der Durchsetzung keine Fehler gemacht und Geld verschenkt wird, ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.